



Gemeinde Hainburg

SATZUNG ÜBER DEN LEINENZWANG FÜR HUNDE WÄHREND DER BRUT- UND SETZZEIT

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) und des § 7 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hainburg in ihrer Sitzung am 15.12.2008 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Verpflichtung

Aufgrund des § 7 Hessisches Naturschutzgesetz (Verhalten in der Flur) wird hiermit die Verpflichtung ausgesprochen, während der in § 3 bestimmten Zeit Hunde in den nach § 2 bestimmten Gebieten an der Leine zu führen. Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind als Höchstlänge 5 m zugelassen.

Die Verpflichtung richtet sich an die Person, die den Hund hält sowie an die Person, die zum maßgeblichen Zeitpunkt die tatsächliche Gewalt über den Hund ausübt.

§ 2 Bereiche

Die Anleinpflcht gilt in Bereichen der Feld- und Flurgemarkung und im Wald, die im Anhang dieser Satzung kartographisch dargestellt sind. Die anliegende Karte im Anhang ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Zeitraum

Die Anleinpflcht gilt während der Setz- und Brutzeit, vom 01. März bis 15. Juni jeden Jahres.

In den Naturschutzgebieten gilt die Anleinpflcht laut Verordnung ganzjährig.

§ 4 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunde, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung. Die Ablegung von Schutz- und Fährtenprüfung bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstands.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 einen oder mehrere Hunde nicht an der Leine führt (§ 57 Abs. 3 Nr. 9 HENatG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 EUR geahndet werden (§ 57 Abs. 4 HENatG). Zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Hainburg (§ 57 Abs. 6 Satz 2 HENatG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 8 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

63512 Hainburg, 18. Dezember 2008

Der Gemeindevorstand

**Bernhard Bessel
Bürgermeister**

